



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0038-I.2/2014

Völkerrechtsbüro  
SB: Ges. Mag. Karin Lauritsch

Zu GZ. BMWFJ-10.640/0008-ÖA/2014

E-Mail: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at)

vom 28. Februar 2014

An: [post.oea@bmwfw.gv.at](mailto:post.oea@bmwfw.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Begutachtung; BMWFW; Filmstandortgesetz**

Das BMEIA nimmt wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

In der Problemanalyse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird ebenso wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen auf eine Notifizierung der geltenden Fassung der Förderungsrichtlinien „Filmstandort Österreich“ bei der Europäischen Kommission Bezug genommen. Der guten Ordnung halber wird angeregt, die konkrete diesbezügliche Fallnummer – SA.37679 – anzugeben.

In inhaltlicher Hinsicht

Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist u.a. ein Beitrag zum Erhalt und der kulturtouristischen Präsentation des historischen Erbes. Durch den Gesetzesentwurf sollen Verbesserungen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft, der Attraktivierung des Filmproduktionsstandortes Österreich sowie der Qualität und Verbreitung von Filmen erreicht werden.

Bei der Förderung des österreichischen Films und des Filmstandortes handelt es sich um Kernanliegen der Auslandskultur: Daher sollte dem **Beirat** gem. § 6 Abs. 1 Filmstandortgesetz **auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres angehören.**

Wien, am 19. März 2014  
Für den Bundesminister:  
i.V. Schusterschitz m.p.